



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XCVI. Kurfürst Johann George bestätigt den Verkauf des Klosters Straußberg an Johann von Röbel, am 29. Dezember 1574.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XCv. Markgraf Friedrich befehlt die Einſendung von Büchern, Ornaten und dergleichen aus dem Kloſter Straußberg, am 16. Februar 1548.

Fridrich, von Gots Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern etc. vnd in Schlefien zu Croffen Herzogk etc., Stadthalter. Unſern Grus zuvor. Lieben Getrewen, ewer Schreiben an vns gethan, haben wir empfangen vnd vernomhen, wollen auch darauf gnediger Meynung in Anthwort nicht vorhalten, wie vnſer gnediger freuntlicher lieber Her vnd Vatter kurz vor Irer Churfürſtlichen Gnaden Abreiſen, vns vff die Kirchen vffehens zu haben, vns auch die Ornaten, Bücher vnd anders bey euch in Verwarunge zu brengen, gnediglichen auferlegt vnd beuholen, derohalben wir es nochmals bei vorigem an hochgedachtes vnſers gnedigen freundlichen lieben Herrn vnd Vatters Vorweſern vnd lieben getrewen Nikeln Spigeln ausgegangenen beuhelich beſtehen vnd beruben laſſen. Begern demnach gnediglich hiemit beuhelende, wollet vnſern verordentten vnd geſchickten vermüge vnſers hieuer gethanen beuhelichs, beide Ornaten, Bücher vnd anders verreichen vnd zuſtellen vnd vns deſſelben glaubwirdig Inuentarium vnd Verzeichnus zuſtellen, vnd indem des Priors Vorwenden nicht achten noch anſehen, dan wir ſolchen Kirchen-Gefchmuck ſo gewiſs wie ehr zu vorwaren haben. Seind auch erbottigk, da ein Reformation gemacht, ſolches alles vermüge des Inuentarii einzustellen. Solches haben wir euch, den wir mit Gnaden gewogen, in Antwort gnediger Meynung nichts verhalten wollen. Datum Cöln an der Spree, Donnerſtages poſt Eſtomih, Anno XLVIII.

F. M. z. Brandenburg.

Aus der dipl. Geſchichte der Stadt Straußberg S. 426 No. XXIX.

Ann. In des Herrn D. Deltrichs Entwurf einer Geſchichte der königlichen Bibliothek zu Berlin [von 1752. 8.] wird im Anhange S. 153 von den verſchiedenen Handſchriften der königlichen Bibliothek angeführt:

„Predigten, geton vom Bruder Cunrat Bünlein, ain Barfuß zu Straußberg, von dem Sacrament 1499.“

„Dieſe Handſchrift iſt mit andern zuſammen gebunden, ſie wird vermuthlich aus dem ehemahligen Kloſter in der Stadt Straußberg hiehergekommen ſeyn; Denn wie der wohlverdiente Archidiaconus zu Bernau, Herr Joh. Andr. Hundertmark, welcher eine zuverläſſige und mit Urkunden verſehene Geſchichte der alten Stadt Straußberg herausgeben wird, angemerket hat: ſo ſind auf Marggraf Friderichs von Brandenburg im 1548ſten Jahr ergangenen Befehl aus der Libraren des daſigen Kloſters 33 und aus der Sacriſey 6 Bücher nach Berlin abgegeben worden.“

XCvI. Kurfürſt Johann George beſtätigt den Verkauf des Kloſters Straußberg an Johann von Röbel, am 29. Dezember 1574.

Wir Johannes George, vonn Gots gnaden Marggraff zu Brandemburgk vnd Churfürſt etc., Bekennen —. Nachdeme die Edlen vnſere liebe getrewen vnd beſondernn Adam vnd Fridrich, gebruder, hernn von Kitlitz, Joachim von Tolckenbergk, Caſpar vonn Stangenn, In ehelicher vormundſchafft Irer hauſſrawenn, auch Nickel vnnnd hanſſ ſpiegel vor ſich vnnnd In vormundſchafft Irer Mutter, Nickel Spiegels ſeligenn witwenn, daſſ Cloſter In vnſer Stadt Straußbergk belegenn, mit allen vnd Jeglichen ein vnnnd zugehorungenn, gnaden vnnnd gerechtigkeiten, nichts ausgeſchloſſenn, vnſerm auch liebenn getrewenn hanſſen Robeln zu

Eckerstorff vor vnd vmb zwey Taufent vnd ein hundert thaler, alles nach weiterm Inhalt des daruber aufgerichteten kauffbrieffs, des Datum stehet Straußbergk Mittwochs nach Matthei Apostoli des vorschienenn vier vnd siebentzigstenn Jarfs erblichenn vnd eigenthumblichen vorkaufft, Auch dasselbe vnfs, den Lehenhern, auffgetragenn vnd vorlassenn, Dafs wir demnach auf Ir befehenn vnderthenigsts suchenn vnd bittenn denselben kauff gnedigt Consentirt vnd bewilligt, Auch bemelten hanfen Robelnn vnd seinen Menlichen Leibs Lehens Erbenn solch Kloster mit allenn vnd Jeglichenn Ein vnd Zugehorungenn, Mollen, Zinsen, pechten, Eckernn, Gertenn, wiesenn, wassern, Teichenn vnd andern datzu gehorendenn gnadenn vnd gerechtigkeitenn, nichts dauonn aufgeschlossenn, vnd In allermassen, wie solchs alles Nickel spiegel feliger, auch seine Erben vnd vorfahrenn, Inn Lehenn vnd besitz herbracht, genossenn vnd gebraucht habenn, zu Rechtem Manlehenn gnedigt gereicht vnd geliehenn habenn, Vnd wir consentiren vnd bewilligenn obberurtten kauff vnd Leihenn genadentten hanfen Robelnn vnd seinenn Menlichenn leibs Lehens Erben obgeschriebenn Closter vnd guther mit allen vnd Jedenn nutzungenn, Zugehorungenn, gnadenn vnd gerechtigkeitenn, wie obstehet, zu Rechtem Manlehenn, Delsgleichenn vnserm heubtmann zu Spadow, Rathe vnd liehenn getrewenn Zachariefenn, hanfes Sohnn vnd seins vorstorbenen Brudern Joachims vnmundigenn Sohnen Moritz, augustenn, hanfenn, Ditrichenn, Joachim, Zachariefenn, Ertrichenn, Valtin vnd Tammenn zu Buck vnd Fridtlandt, Wolffenn zu hohenn schonhaufenn, Arndtten vnd heinrichenn, Joachims feligenn Sohnen zum Biegenn, Christoffen vnd hannfenn zu Demnitz, Andreffenn, Zachariefenn, Joachim vnd hanfen, Ditrichs feligenn Sohnen zu Schonfliefs, gebrudernn vnd vettern, denn Robelnn, zu gefambter handt nach gewonlicher sptzall hiermit In Crafft vnd macht dis briefes vnd also, dafs sie vnd Ire Menliche leibs lehens Erbenn solch Kloster vnd guther hinfurder mehr von vnfs, vnsern Erbenn vnd nachkomenn Marggraffenn zu Brandenburg zu Rechten Manlehenn vnd gefambter handt habenn, besitzenn, genießenn vnd gebrauchenn, So oft nodt thut, nehmen, empfangenn vnd der gefambtten handt volge thun, vnfs auch dauonn haltenn, leistung vnd dienen sollenn, Als Manlehen vnd gefambter handt Recht vnd gewonheit ist etc. — Vrkundlich mit vnserm anhangenden Insiegell besiegelt vnd gebenn zu Colln an der Sprew, Dornstags nach Johannis Euangeliste, Christi vnser liebenn hern, einigenn Erlofers vnd seligmachers geburt Taufent sunthundert vnd Im funf vnd siebentzigstenn Jahre.

Mitttheilung des Herrn Grafen von Hake aus dem Gutsarchive zu Dahlwig.

XCVII. Straußberger Gerichts-Ordnung vom 2. Dezember 1577.

Montags nach Chatharina, anno 1577, ist eine Klare ordenunge vnd verzeichniß von Richter vnd Schöppen im Beywesen der zweien regirenden Burgermeistern geschehen, in dieser privilegirten Gerichtsstuben allhier in Straußbergk von wegen eines Erbarh Rhatts vnd Gerichten confirmirt vnd bestätigt worden, was Richter vnd Schöppen zu fordern vnd einzukommen haben, auch wie weit sich ihr ius nominandi erstreckt, einen newen Schöppen zuerwelen etc.